Stellungnahme von
PAN Europe und PAN Germany

zur Überprüfung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihrer Tochterrichtlinien

Hamburg / Brüssel, März 2019

Zusammenfassung

Angesichts zahlreicher Defizite bei der Umsetzung und Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordern PAN Europe und PAN Germany die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dazu auf, ein konsequentes Vorgehen in Gang zu setzen, um die rechtlichen Anforderungen für den Schutz unserer aquatischen Ökosysteme zu erfüllen. Es gibt keinen Grund, die Vorgaben der WRRL zu überarbeiten, sondern vielmehr besteht die Notwendigkeit, den Rechtstext besser umzusetzen. Der Verlust der Biodiversität findet in einem besorgniserregenden Ausmaß statt. Wirksame Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Gewässer in Europa zu schützen. Eine zügige und vollständige Implementierung der festgelegten Gewässerschutzziele in Europa würde dazu beitragen, das Naturerbe in Europa besser zu schützen und zu fördern. Zugleich würden die Bürgerinnen und Bürger vor Umweltbelastungen und Risiken für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen bewahrt werden. Diese Vorgehensweise liegt im Einklang mit dem 7. Umweltaktionsprogramm der EU und würde dazu beitragen, dass die relevanten Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen erreicht würden.

Hintergrund

Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Wasser ist Ressource, Medium und Lebensraum. Um ihr gemeinsames Ziel umzusetzen, Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ "guten Zustand" zu überführen, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und das Europäische Parlament im Jahr 2000 einen gemeinsamen Rahmen für die Wasserpolitik auf den Weg gebracht – die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)[1]. Die WRRL gilt im globalen Vergleich als ein modernes, integratives und ganzheitliches Umweltrecht, dass das Ziel verfolgt die europäischen Wasserressourcen zu schützen und einen guten ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen. Sie fördert ein ökologisch orientiertes wie partizipatives Flussgebietsmanagement.

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie überprüft die EU-Kommission (Generaldirektion Umwelt) zurzeit die WRRL sowie ihre Tochterrichtlinien zur Festlegung von Umweltqualitätsnormen[2] und zum Schutz des Grundwassers[3]. Die Überprüfung geht einher mit dem sogenannten „Fitness-Check“, einem Prüfprozess der EU Kommission, der klären soll, ob europäische Gesetzgebungen wirksam, effizient und relevant sind, einen EU-Mehrwert bieten und kohärent gegenüber anderen EU-Politiken sind.[4]

---

1 Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie,WRRL)

2 Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

3 Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

4 European Commission, DG ENV (2017): Roadmap on the fitness check of the Water Framework Directive and the Floods Directive. Ref. Ares (2017)5128184 - 20/10/2017

Eine öffentliche Konsultation unter dem Titel "Fitness-Check der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie" (von September 2018 bis 11.03.2019) ermöglicht die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung von Experten an dem Verfahren.[5]

Das Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN Europe / PAN Germany) begrüßt die Einbindung der Zivilgesellschaft im Rahmen dieser Überprüfung. Als Nichtregierungsorganisation im Bereich des Umweltschutzes befassen sich PAN Europe, PAN Germany und ihre Mitgliedsorganisationen seit den 1980er Jahren mit der Entwicklung und Umsetzung der europäischen Stoffpolitiken, insbesondere mit dem Pestizidrecht, aber auch mit dem Biozid- und Tierarzneimittelrecht sowie angrenzenden Politiken. Das Engagement von PAN erstreckt sich auch auf Schnittstellen zwischen dem Stoff- und Gewässerschutzrecht.

Mangelhafte Umsetzung der WRRL

Die WRRL enthält als wesentliche Vorgabe, dass alle Europäischen Gewässer bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand aufweisen. Dieses Ziel wurde verfehlt. Obwohl seit Inkrafttreten der WRRL im Jahr 2000 einige Fortschritte beim Schutz der Flussgebiete in der EU erreicht werden konnten, bestehen weiterhin großflächige Defizite.

Der Kommissionsbericht "Blaupause zum Schutz der Europäischen Wasserressourcen" kam bereits im Jahr 2012 zum Ergebnis, dass rund die Hälfte der Oberflächengewässer in der EU wahrscheinlich nicht bis zum Jahr 2015 den guten ökologischen Zustand erreichen wird.[6] Der Umsetzungsprozess offenbarte auch erhebliche Lücken bei der Gewässerüberwachung in den EU Mitgliedstaaten. Bei mehr als 40 % der Europäischen Wasserkörper war im Jahr 2012 noch völlig unbekannt, welchen Zustand sie aufwiesen. Der im Juli 2018 veröffentlichte Bericht der Europäischen Umweltagentur (EEA) stellt fest, dass bislang nur 38 % der überwachten Seen, Flüsse und anderer Oberflächengewässer in einem guten chemischen Zustand sind - also nur bei gut einem Drittel der überwachten Gewässer die Konzentrationen von prioritären Stoffen die EU-weiten Umweltqualitätsnormen (UQN) nicht überschritten werden.[7] Des Weiteren erreichen lediglich nur 40 % der Oberflächengewässer in der EU den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial.[8]

[5] European Commission (2018): Public Consultation. Fitness Check of the Water Framework Directive and the Floods Directive. Abrufbar über folgenden Link: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation_en

[6] European Commission (2012): A Blueprint to Safeguard Europe's Water Resources COM/2012/0673 final

[7] EEA (2018): European waters - Assessment of status and pressures 2018, Report No 7/2018: https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-water/at_download/file

[8] ebd.

Eine bedeutende Belastung der Gewässer stellen die Verunreinigungen durch Pestizide und Biozide dar.[9] Da sie per se giftig auf Lebewesen wirken, ist es umso dringlicher, dass die WRRL konsequent umgesetzt wird.

PAN Europe und PAN Germany betonen auf Grundlage ihrer Erfahrungen mit der europäischen Politik und unter Berücksichtigung eigener Arbeiten und veröffentlichter wissenschaftlicher Studien, dass die Verfehlung der WRRL-Ziele im Jahr 2015 vorwiegend auf die Versäumnisse bei der Umsetzung der Richtlinie zurückzuführen ist. Die EU-Mitgliedstaaten müssen insofern die erforderlichen Anstrengungen intensivieren, um die vereinbarten Umweltziele zu erreichen und entsprechend wirksame Maßnahmen in gewässerrelevante Sektorpolitiken wie in die gemeinsame Agrarpolitik und Chemikalienpolitik zu integrieren. Selbst in der Wasserwirtschaft gibt es noch zu wenige verantwortliche Stellen, die den Instrumentenpool der WRRL konsequent nutzen. Dabei wurden mit der WRRL hilfreiche Instrumente festgelegt, damit nachhaltige Wassernutzungen und der gute Zustand der Europäischen Gewässer erreicht werden können.

Großangelegte wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass nahezu die Hälfte aller Süßgewässer in der Europäischen Union mit organischen Schadstoffen belastet ist. Eine 2014 durchgeführte Analyse von Gewässerproben von 4000 Messstellen in Europa zeigt, dass das Wasser an 42% aller Entnahmeorte mit chemischen Stoffen in Konzentrationen verunreinigt war, die eine chronische Toxizität bei aquatischen Organismen bewirken. Das hat nicht nur schädliche Auswirkungen auf aquatische Lebensgemeinschaften und die Biodiversität, sondern erschwert auch die Aufbereitung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung und kann auch sonstige nachhaltige Nutzungen negativ beeinflussen. Die Befunde aus der Forschung weisen zudem darauf hin, dass potentiell akute Risiken fast ausschließlich durch Pestizide verursacht werden. Außerdem wird infolge der Lücken in der Gewässerüberwachung nicht nur die Belastungssituation mit Einzel-Schadstoffen in der EU unterschätzt, sondern auch der „toxische Druck“, der durch Schadstoff-Gemische auf den aquatischen Ökosystemen lastet.[10]

Zusätzlich wurden im Rahmen von gesonderten Beprobungen – und nicht im Rahmen der herkömmlichen Monitoring-Praxis - Tierarzneimittel-Rückstände in Grundwasserkörpern nachgewiesen. Es handelt sich um Substanzen, die vorwiegend in der intensiven Massentierhaltung zum Einsatz kommen.[11] Ferner konnte belegt werden, dass diejenigen Verfahren, welche bei der Umweltrisiko-

[9] Helmholtz Zentrum für Umweltforschung, UFZ (2013): Pestizide reduzieren die Artenvielfalt in Gewässern deutlich. Momentane Risikobewertung schützt nicht ausreichend. Pressemitteilung vom 17. Juni 2013: http://www.ufz.de/index.php?de=35329

[10] Malaj, E. et al. (2014). Organic chemicals jeopardize the health of freshwater ecosystems on the continental scale. Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America 111(26): 9549–54. DOI:10.1073/pnas.1321082111

[11] Hannappel, S., et al. (2016): Aufklärung der Ursachen von Tierarzneimittelfunden im Grundwasser – Untersuchung eintragsgefährdeter Standorte in Norddeutschland. UBA-Texte 54/2016: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_54_2016_aufklaerung_der_ursachen_von_tierarzneimittelfunden_im_grundwasser.pdf

bewertung von Pestiziden zur Anwendung kommen, die Pestizidkonzentrationen in den Gewässern und ihre Toxizität unterschätzen.[12,13]

Der Zustand der wasserabhängigen Natura 2000 Gebiete bleibt genauso wie die der Grundwasserökosysteme weitgehend unklar. Auch der Zustand eines Großteils kleiner Wasserläufe mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² oder Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 km² wird für gewöhnlich nicht in den Planungsdokumenten und Berichten der Mitgliedstaaten behandelt. Folglich gibt es eine erhebliche Wissens- und Datenlücke bzgl. der Verunreinigung von Kleingewässern.

Angesichts des ungebremsten Verlustes der Artenvielfalt und der drohenden Belastungen des Klimawandels auf die aquatischen Ökosysteme, Trinkwasserressourcen und die Gesundheit der Bevölkerung sind Verzögerungen oder eine weitere Vernachlässigung des Gewässerschutzes unverantwortlich.

5. Implementierungsbericht bestätigt Umsetzungsdefizite

PAN Europe und PAN Germany stimmen mit dem Lagebericht der EU-Kommission in ihrem am 26. Februar 2019 veröffentlichten 5. Umsetzungsbericht zu und begrüßen die vorgeschlagenen Verbesserungen.[14]

Insbesondere teilt PAN folgende Aussagen:

- Bei einem Großteil der Schutzgebiete fehlen u.a. Informationen über ihren Zustand und ihre Belastungssituation. Auch sind keine gewässerseitigen Schutzanforderungen festgelegt.
- Die Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen so schnell wie möglich intensivieren.
- Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um ein geeignetes Überwachungs-Netzwerk für den Gewässerschutz einzurichten, mit dem eine hinreichend räumliche Abdeckung und Bewertungszuverlässigkeit erreicht werden kann.
- Die Mitgliedstaaten müssen bei den spezifischen Belastungen und den einzelnen Wasserkörpern deutlicher ermitteln, wie groß noch die Defizite bis zum Erreichen eines guten Zustands betragen. Sie sollen zielorientierte Aktionsprogramme entwickeln, finanzieren und umsetzen, um diese Defizite zu beseitigen.

---

[12] Stehle S, Schulz R (2015). Pesticide Authorization in the EU – environment unprotected? Environ Sci Pollut Res 22: 19632-19647

[13] Knäbel A, Meyer K, Rapp J, Schulz R, (2014). Fungicide field concentrations exceed FOCUS surface water predictions: Urgent need of model improvement. Environ Sci Technol, 48, 455-46.

[14] European Commission (2019): REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the implementation of the Water Framework Directive (2000/60/EC) and the Floods Directive (2007/60/EC). Second River Basin Management Plans First Flood Risk Management Plans. Brussels, 26.2.2019, COM(2019) 95 final. Link: https://ec.europa.eu/info/files/commission-report-european-parliament-and-council-implementation-water-framework-directive-assessment-second-river-basin-management-plans-and-floods-directive-first-flood-risk-management-plans_en

- Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Gemeinsamen Agrarpolitik sieht vor, dass zusätzliche und WRRL-relevante Anforderungen für die Gewährung von Subventionen an landwirtschaftliche Betriebe festgelegt werden sollen.
- Die Aufmerksamkeit muss auf neu ermittelte besorgniserregende Substanzen wie beispielsweise auf Arzneimittel in Gewässern gerichtet werden.

PAN Europe und PAN Germany bedauern allerdings, dass der aktuelle Umsetzungsbericht und die erläuternden Hintergrunddokumente[15] erst kurz vor Ende der Anhörung veröffentlicht wurden. Für viele interessierte Bürger*innen, Expert*innen und Organisationen, die sich bereits an der Befragung beteiligt haben, kommt diese Ausarbeitung zu spät. Sie konnten die Ergebnisse nicht mehr berücksichtigen.

In Bezug auf die vage gehaltenen Schlussfolgerungen zum Umgang der Mitgliedstaaten mit Schadstoffeinträgen widerspricht PAN dem Umsetzungsbericht der EU-Kommission.[16] PAN Europe und PAN Germany gehen davon aus, dass die Maßnahmen gegen Kontaminationen der Gewässer mit Pestiziden, Bioziden und Tierarzneimitteln noch immer unzureichend sind. Minderungsmaßnahmen sind entweder nicht ausreichend wirksam oder gar nicht vorhanden. Der Umsetzungsbericht schlägt zudem keine konkreten Schritte auf EU-Ebene vor, um den Eintrag gewässerrelevanter Substanzen zeitnah – vor der nächsten Fristensetzung 2021 - zu reduzieren und wie die EU-weiten Verzögerungen bei der Umsetzung aufzuholen wären. Zum Beispiel lässt die Kommission es weiterhin offen, wann sie den ausstehenden Entwurf für eine EU-Strategie gegen Einträge von pharmazeutischen Substanzen in die Umwelt vorlegt. Gemäß Artikel 8 der UQN-Richtlinie hätte dieses bereits 2015 erfolgen müssen.

Kernforderungen von PAN Europe & PAN Germany

PAN Europe und PAN Germany halten es für essentiell, dass im Rahmen der Anhörung alle Hintergrunddokumente zur WRRL-Überprüfung bekannt gemacht und vorgelegt werden. Auch sollten alle Teilnehmenden genügend Zeit erhalten, um diese Quellen zu kommentieren.

[15] European Commission (2019): A European Overview of the second River Basin Management Plans & Country-specific assessments for EU Member States' second River Basin Management Plans. SWD(2019) 30 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=SWD:2019:30:FIN&qid=1551267381862&from=EN

[16] ebd. Zum Beispiel, Seite 3: "[...] Better implementation of other closely linked pieces of EU law also had a positive effect. This concerns in particular [...] EU law on chemicals. [...];" Seite 5: pollution caused by inputs of pesticides or veterinary pharmaceuticals from agricultural activities is not mentioned; Seite 5: "[...] Basic measures to deal with pressures from sectors other than agriculture, such as industry or energy generation, are generally in place as well. These are, in most cases, specific measures to deal with pollutants which are causing failures of chemical or ecological status, such as, for example, measures to reduce or stop the release into water of certain pollutants. However, more progress is needed.[...]."

In diesem Zusammenhang sollte die Europäische Kommission die nicht erschöpfende Liste an Hintergrunddokumenten aktualisieren, die sie mit ihrem Fahrplan[17] zum WRRL-Fitness Check vorgestellt hat.

Des Weiteren unterstützen PAN Europe und PAN Germany die Position von mehreren europäischen Umweltverbänden, die sie anlässlich der Bewertung und der weiteren Vorgehensweise zur WRRL veröffentlicht haben. [18]

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte heben PAN Europe und PAN Germany den folgenden „stoffbezogenen“ Handlungsbedarf hervor:

- Das derzeitige Schutzniveau der WRRL ist weiterhin zu garantieren und jedem Versuch einer Abschwächung sollte entschieden entgegen getreten werden. Die geltenden Regelungen der WRRL einschließlich ihrer Ziele, Fristen und Instrumente sind beizubehalten. Seit dem Inkrafttreten der WRRL im Jahr 2000 war bekannt, dass ihre Umweltziele bis 2015 zu erfüllen waren. Für Ausnahmefälle verbleibt den Mitgliedstaaten die Option, den Qualitätsanforderungen erst bis zum Jahr 2021 bzw. allerspätestens bis zum Jahr 2027 nachzukommen. Als Voraussetzung müssen die betreffenden Mitgliedstaaten hierfür belegen, dass sie die spezifischen Gründe für die Inanspruchnahme der jeweiligen Ausnahmeregelung erfüllen. PAN erwartet, dass die Frist 2027 eingehalten werden kann, wenn alle verantwortlichen Stellen und Interessengruppen die erforderlichen Anstrengungen leisten.
- Notwendig ist eine deutliche Beschleunigung des Umsetzungstempos unter Nutzung des verfügbaren Instrumentenpools[19] der WRRL. Unter anderem sollte eine „CIS-Taskforce“[20] eingerichtet werden, um die zentralen, ressortübergreifenden Umsetzungshindernisse zu lösen. Außerdem sollten Detailbewirtschaftungspläne in den Mitgliedstaaten erarbeitet werden, um das tatsächliche Ausmaß an Verunreinigungen durch Pestizide, Biozide und Tierarzneimittel u.a. in den Flussgebieten zu ermitteln, gezielte Fundaufklärung zu betreiben sowie wirksamer und zügiger Gewässerbelastungen - vorzugsweise an der Quelle - zu minimieren.
- Es sollte mit den Detailbewirtschaftungsplänen zudem sichergestellt werden, dass alle aquatischen Lebensräume konsequent geschützt werden und jede Art einer anthropogenen Beeinträchtigung ihres Zustands unterbleibt. Zu den schützenswerten Lebensräumen zählen auch

[17] European Commission (2017): Evaluation and Fitness Check Roadmap, Link: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184_en

[18] Living Rivers Europe: Saveguarding healthy water for people and nature. Abrufbar unter: http://d2ouvy59p0dg6k.cloudfront.net/downloads/lre_vision_statement_final_1.pdf; Living Rivers Europe: The EU Water Framework Directive. Fit for purpose. Link: http://d2ouvy59p0dg6k.cloudfront.net/downloads/2018_wfd_fc_briefing_final.pdf; https://www.livingrivers.eu/

[19] Gemäß Art. 11, 13 und Anhang VI WRRL zählen hierzu u.a. Wassergebühren, Detailbewirtschaftungspläne für Problembereiche oder Gewässertypen, steuerliche oder administrative Instrumente

[20] CIS = engl. Abkürzung für die seit 2001 eingerichtete gemeinsame WRRL-Umsetzungsstrategie, für die EU-Kommission, Mitgliedstaaten und Stakeholdern zusammen arbeiten, um ein gemeinsames Verständnis und Hilfestellungen für die WRRL-Umsetzung zu entwickeln

wasserabhängige Naturschutzgebiete, Grundwasserökosysteme und Kleingewässer (v.a. Wasserläufe < 10km² Einzugsgebiet). Sie sind für die Biodiversität von großer Bedeutung.

- Es braucht eine wirksame und bessere Rückkopplung zwischen Stoff- und Wasserrecht, um die Synergien beider Rechtskomplexe zu fördern. Dies schließt ein verbindliches wie genügend sensitives Nach-Monitoring als Auflage für die Genehmigung bzw. Zulassung von Wirkstoffen und Produkten ein. Wenn Biozide, Pestizide und Tierarzneimittel in Gewässern gefunden werden, muss dies zwingend auch Konsequenzen für die Zulassung und die Anwendung haben. Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit Artikel 21 der Pestizidverordnung 1107/2012 und Artikel 15 der Biozidverordnung 528/2012. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten müssen deshalb deutlich schneller die Genehmigungs- bzw. Zulassungsauflagen anpassen.
- Es sollten deutlich mehr Substanzen über die Watch-Liste gemäß UQN-Richtlinie überwacht und als prioritäre Stoffe geregelt werden. Die gravierenden Defizite bei der Überwachung und bei Minderungsmaßnahmen gegen Pestizideinträge (z.B. durch direkte Einträge, Abschwemmungen, Versickerung, Verwehung von Sprühnebel und Staub) und von Biozideinträgen in Gewässer, beispielsweise durch Freisetzung toxischer Anstriche an Bootsrümpfen (Antifoulings) oder an Fassaden, sind schnellstens zu beheben. Zur Priorisierung bedarf es auch einer systematischen Erhebung von Markt- und Verwendungsdaten, die im Vergleich zum Pflanzenschutzsektor für Biozide noch gänzlich fehlen und für Tierarzneimittel unzureichend ist, da diese bislang nur Antibiotika abbilden (z.B. Lücken bei Verwendungsdaten zu Antiparasitika).
- Es sollte gewährleistet sein, dass für alle gewässerrelevanten Stoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt und zudem Bewertungsmodelle für Stoffgemische entwickelt und angewandt werden. Eine ausreichend sensitive analytische Methode sollte zur Verfügung stehen, damit die Überwachung der UQN auch gewährleistet ist. Dies ist derzeit oft nicht der Fall. Sofern keine sensitive Analytik zur Überwachung der UQN zur Verfügung steht, sollten Gewässereinträge betreffender Stoffe/Metabolite restriktiv unterbunden werden. Letztlich sollte eine Genehmigung bzw. Mittelzulassung daran gekoppelt werden, dass standardisierte Methoden zur Analyse der Substanzen und ihrer relevanten Abbauprodukte (Metabolite) vorliegen, ein geeignetes Überwachungsverfahren Anwendung findet und die (Öko-)Toxizität der Stoffe bewertet wurde.
- Besondere Beachtung sollte im Monitoring den sogenannten Cut-off[21]- und Substitutionskandidaten[22] geschenkt werden. Die Befunde sind mit dem Zulassungsverfahren rückzukoppeln, um sicherzustellen, dass das Phasing-Out-Regime strikter Anwendung findet als dies bislang geschieht.

[21] Hierzu zählen Substanzen, die krebserregend, mutagen, fortpflanzungsschädlich, hormonell schädlich oder stark umweltgefährlich (persistent, bioakkumulativ und giftig (PBT) oder sehr persistent und bioakkumulativ (vPvB) sind.

[22] Hierzu zählen u.a. Stoffe, die selbst bei restriktiven Risikominderungsmaßnahmen Anlass zur Besorgnis geben (beispielsweise ein hohes potenzielles Risiko für das Grundwasser).

- Die Mitgliedstaaten müssen unverzüglich verbindliche und WRRL-kompatible Aktionspläne entwickeln und umsetzen, damit Pestizide, Biozide und Tierarzneimittel nur noch nachhaltig, das heißt risiko- und mengenreduziert, angewandt werden. Diese Verwendungsreduktionsstrategien müssen quantitative Ziele, Indikatoren und Zeitpläne einschließen.
- Umwelt-ökonomische Lenkungsinstrumente sind gemäß der WRRL zu implementieren. Entsprechend des Verursacherprinzips sollten Verursacher die Kosten von Gewässerverunreinigungen angemessen decken, genauso wie die Kosten zur Ermittlung der Verunreinigungsquellen und die Sanierung von Gewässern. Beispielsweise sollte eine risikobasiserte Pestizidabgabe eingeführt werden. Wirksame Anreize für verträgliche Gewässernutzungen sind weiter auszubauen, beispielsweise über eine auf Umwelt-/Gewässerschutz basierte Förderpolitik im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (z.B. Einhaltung WRRL-Anforderungen als Cross-Compliance Kriterium). Weil die ökologische Landwirtschaft nachweislich dazu beiträgt, die Verunreinigung der Umwelt und Gewässer durch Nitrat, Pestizide und Arzneimittelrückstände zu reduzieren, sollte dieses Anbauverfahren auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten stärker gefördert werden. Zugleich sollten Subventionen, die eine Pestizid-intensive Landwirtschaft und Massentierhaltung fördern, umgehend beendet werden.
- Der bereits verankerte Mechanismus zur Aktualisierung und technischen Anpassung der WRRL-Tochterrichtlinien sollte zukünftig stärker genutzt werden, um bisher unberücksichtigte Verunreinigungen in allen aquatischen Lebensräumen, einschließlich in Grundwasserökosystemen, wasserabhängigen Naturschutzgebieten und Kleingewässern (v.a. Wasserläufe mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km²), endlich abzubilden und entsprechende Regulierungen einzuleiten. Diese Anstrengungen sollte auch die Überwachung von relevanten Substanzen umfassen, die bisher nicht bei der Ableitung von UQN Berücksichtigung gefunden haben, genauso wie geeignete Regelungen, um diese Stoffe einzuschränken (z.B. durch die Entscheidung, dass verbindliche Minderungsmaßnahmen an der Verunreinigungsquelle erfolgen).

Kontakt

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
(PAN Germany)

Susanne Smolka
Referentin für Pestizide/Biozide
susanne.smolka@pan-germany.org

Christian Schweer
Sprecher PAN Germany AG Wasser
wasser@pan-germany.org

Nernstweg 32
22765 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 (0)40 399 19 10-0
www.pan-germany.org

Pesticide Action Network Europe
(PAN Europe)

Angeliki Lyssimachou, PhD
Science Policy Officer
angeliki@pan-europe.info

Martin Dermine, PhD
Health and Environment Policy Officer
martin@pan-europe.info

67 Rue de la Pacification
1000 Brussels,
Belgium
Tel: +32 2 318 62 55
www.pan-europe.info